Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2818

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 — 20010 — 2236/68

Bonn, den 3. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung im Deutschen Bundestag herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 321. Sitzung am 22. März 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 778) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der 17. Juni ist der Tag der deutschen Einheit. Er wird als Nationaler Gedenktag des deutschen Volkes begangen."

§ 2

§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 wird aufgehoben.

§ 3

§ 3 des Gesetzes vom 4. August 1953 wird § 2; § 4 wird § 3.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Aus Anlaß der Volkserhebung am 17. Juni 1953 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und in Ost-Berlin gegen das dortige kommunistische Regime hat der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 778) den 17. Juni zum Tag der deutschen Einheit bestimmt und zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

In den vergangenen Jahren und insbesondere nach dem Bau der Mauer in Berlin hat die Bevölkerung, am Arbeitsplatz, in den Schulen, in den Kasernen und an den Universitäten, in den Jugendverbänden und bei den Gewerkschaften immer mehr nach neuen Ausdrucksformen gesucht, um die innere Verbundenheit zwischen den beiden getrennten Teilen des deutschen Volkes zum Bewußtsein zu bringen. Die Bestimmung des Tages der Einheit zum gesetzlichen Feiertag wurde hierbei vielfach ein Hindernis und reihte ihn vor allem dort, wo die Voraussetzungen zur politischen Würdigung fehlten, zu leicht in die Reihe gewohnter arbeitsfreier Feiertage ein. Es erscheint darum gerechtfertigt und angemessen, die Bestimmung des Tages der deutschen Einheit zum gesetzlichen Feiertag aufzuheben.

Der Charakter des Tages der deutschen Einheit als „Nationaler Gedenktag des deutschen Volkes" im Sinne der Proklamation des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 397) bleibt erhalten. Dies wird durch § 1 des Änderungsgesetzes klargestellt.